

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte der Verordnung

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 am 1.11.2021, BGBl. I Nr. 190/2021 (in der Folge: TKG 2021), wurde die gesetzliche Grundlage der Zentralen Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB; nunmehr neu unter der Überschrift „Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung“) in einigen Punkten geändert. Somit ist auch eine Neufassung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 3 TKG 2021 erforderlich, was mit der vorliegenden ZIB-V 2023 der RTR-GmbH erfolgt.

In die Neufassung der Verordnung fließen – neben den gesetzlich vorgegebenen Änderungen – auch Erfahrungen aus dem operativen Betrieb der ZIB der vergangenen Jahre ein. Die wesentlichste Änderung zur ersten ZIB-V ist die Erweiterung des Kreises der Meldepflichtigen um Anbieter von Kommunikationsdiensten. Aus Gründen der Kontinuität und Wiedererkennbarkeit wurde der Name der Verordnung nicht geändert.

Vor Erlassung der Verordnung war interessierten Parteien im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da die Voraussetzungen des § 207 Abs. 1 TKG 2021 nicht vorliegen, war kein Koordinationsverfahren nach § 207 TKG 2021 durchzuführen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Z 15: Unter Anschlüssen, die auf Nachfrage kurzfristig hergestellt werden können, sind jene Anschlüsse zu verstehen, bei denen die Herstellung in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen erfolgen kann, wobei Verzögerungen, die dem Kunden (Verlegung am eigenen Grund oder Inhouse etc.) oder äußeren Umständen (Frost etc.) zuzurechnen sind, nicht in diese Frist eingerechnet werden.

Zu § 1 Z 17: Reine Datentarife mit Flat-Rate umfassen alle Tarife mit unlimitierten Datenvolumen, allerdings ohne inkludierte Minuten oder inkludiertes SMS-Kontingent. Weiters sind darunter entsprechende Prepaid-Tarife zu verstehen, bei denen kundenseitig mindestens ein Internetzugriff im betreffenden Quartal erfolgt ist.

Zu § 2: Hier wird die in § 84 Abs. 2 TKG 2021 vorgesehene Erweiterung des Adressatenkreises der Verordnung um Anbieter von Kommunikationsdiensten umgesetzt.

Zu § 3 Abs. 2: In Entsprechung von § 84 Abs. 3 TKG 2021 und der Stellungnahmen aus der Konsultation wird für die Vorausschau ein Zeitraum von einem Jahr festgelegt. Da im Rahmen der Initiative „Breitband Austria 2030“ die Ausbaupläne jeweils für die nächsten drei bis fünf Jahre abgefragt werden bzw. sich die Förderprojekte auf bis zu fünf Jahre erstrecken, wird in § 4 Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, freiwillig auch über den Vorausschauzeitraum von einem Jahr hinaus Daten zu liefern.

Zu § 4 Abs. 1 bis 3: Die auskunftspflichtigen Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze und Anbieter öffentlicher Kommunikationsdienste sind quartalsweise verpflichtet, die in den Anlagen im Detail definierten Informationen über Breitbandversorgung an die RTR-GmbH zu liefern. Die Frist von zwei Monaten ab Quartalsende ist dem Umfang der Datenlieferung angemessen und kann erforderlichenfalls um bis zu einem Monat verlängert werden.

Haben sich die im Einzelfall angeforderten Daten bei einem Auskunftspflichtigen gegenüber der letzten vorgenommenen Datenlieferung nicht verändert, kann von der neuerlichen Übermittlung

des Datensatzes dann abgesehen werden, wenn die RTR-GmbH darüber informiert wird, dass sich die Daten nicht verändert haben.

Die RTR-GmbH wird auf ihrer Homepage ein detailliertes Datenmodell zum Download zur Verfügung stellen. Ähnlich wie bei der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) soll auch die Übermittlung der Informationen über Breitbandversorgung über ein Portal bei der RTR-GmbH erfolgen, das mit einer Benutzerverwaltung ausgestattet ist. Durch die regelmäßig erfolgenden quartalsweisen Datenlieferungen wird die Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung auf aktuellem Stand gehalten.

Der genaue Umfang der jeweils zu übermittelnden Informationen ergibt sich gemäß § 3 der Verordnung aus den Anlagen 1, 2 und 3.

Zu § 4 Abs. 4: Siehe auch EB zu § 3 Abs. 2. Die freiwillige Erklärung, dass Informationen, die über den Umfang der Regelungen dieser Verordnung hinausgehen, für Datenauswertungen und -weitergaben verwendet werden können, erfolgt durch die faktische Datenlieferung dieser Informationen im Rahmen der Datenmeldung im ZIB-Portal. Der Widerruf dieser Erklärung kann ausschließlich über eine Aktualisierung der entsprechenden Datenlieferungen über das ZIB-Portal erfolgen. Die freiwillige Mehrlieferung von Daten kann sowohl umfänglich als auch in zeitlicher Hinsicht erfolgen (dh. für einen längeren Vorausschau-Zeitraum als drei Jahre).

Zu § 5 und Anlage 1: Die „Ermittlung der geschätzten maximalen Download-Bandbreite und Upload-Bandbreite der versorgten Fläche im Mobilfunknetz“ nach § 5 stellt dabei nicht auf die angebotenen oder tatsächlich verkauften Dienste ab. Sie beruht vielmehr auf einer technischen Simulation der Auskunftspflichtigen.

Ausreichend iSd. Abs. 2 ist jene Feldstärke, bei der der Dienst noch funktioniert, wenn auch mit sehr geringer Bandbreite.

Zusätzlich wird in der versorgten Fläche im Mobilfunk die normalerweise zur Verfügung stehende Download- und Upload-Bandbreite abgefragt. Beide Merkmale, die geschätzte maximale und die normalerweise zur Verfügung stehende Download- und Upload-Bandbreite werden in den statistischen Ausprägungen „Minimum“, „25% Quantil“, „Mittelwert“ und „Maximum“ erfasst.

In den Frequenzuteilungsbescheiden für Frequenzen im Bereich 3410 bis 3800 MHz (Verfahren F 7/16) bzw. 700, 1500 und 2100 MHz (Verfahren F1/16) wurde als Auflage von der Telekom-Control-Kommission bereits vorgeschrieben, dass Mobilfunknetzbetreiber nicht nur die geschätzte maximale, sondern auch die normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite bekanntzugeben haben. Darunter ist jene Bandbreite zu verstehen, die der Endkunde 95% des Tages/24 h nutzen kann; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden. Im Sinne der Vereinheitlichung und der möglichst realitätsnahen Darstellung im Breitbandatlas wird dies nun auch für die Meldungen im Rahmen der ZIB-V 2023 vorgesehen. Da hieraus für den einzelnen Endkunden keine Ansprüche entstehen, ist eine von Art. 4 TSM-VO und den Regelungen für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vorschrift gerechtfertigt.

Zu § 6: Um bei Weitergaben der Daten an das BMF (Bundesministerium für Finanzen) oder andere berechnigte Organisationen die Sicherheit der Daten zu gewährleisten, wird der Zugriff auf die Daten ausschließlich auf eine zentrale Datenablage mittels VPN-Zugriff ermöglicht. Dadurch wird ein Zugriff durch Unbefugte verhindert und die Zugriffe werden mitgeloggt.

Zu § 8: Aufgrund der Regelung des § 212 Abs. 12 TKG 2021 tritt die ZIB-V 2019 mit Inkrafttreten der ZIB-V 2023 automatisch außer Kraft, eine Bestimmung zum Außerkraftsetzen dieser Verordnung war somit nicht notwendig.

Um eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewährleisten, sind die Daten zur normalerweise zur Verfügung stehenden Bandbreite in Mobilfunknetzen erst für das 3. Quartal 2023 zu übermitteln. Alle anderen Daten sind stichtagsbezogene (nicht zeitraumbezogene) Daten, die ohnehin bereits vorliegen, weshalb hier eine Übergangsfrist nicht notwendig ist und diese Daten bereits für das 2. Quartal zu übermitteln sind.

Zu Anlage 1:

Versorgtes Gebiet / Coverage / Angebotsseite

Die angebotsseitige Breitbandversorgung wird möglichst granular auf Basis der versorgbaren Anschlüsse im 100m Raster (Statistik Austria) erhoben werden. Die erhobenen Daten dienen als Grundlage für die Erstellung von Förderkarten und für den Breitbandatlas des Bundesministeriums für Finanzen, der öffentlich Informationen zur Breitbandversorgung bereitstellt und somit ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Informationsgrundlage für Endkunden ist. Gleichzeitig sind diese Informationen von der Regulierungsbehörde gemäß § 84 Abs. 4 TKG 2021 auch bei der Durchführung der Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse gemäß § 87 TKG 2021, bei der Festlegung von an Frequenznutzungsrechte geknüpften Versorgungsverpflichtungen gemäß § 16 Abs. 11 Z 2 TKG 2021 und bei der Überprüfung der Verfügbarkeit von Diensten, die unter die Universaldienstverpflichtung gemäß § 106 fallen, zu berücksichtigen.

Daher müssen Coverage-Daten sowohl für das Festnetz als auch das Mobilfunknetz zumindest auf 100m-Raster-Ebene erhoben werden. Da in einer 100m-Rasterzelle abhängig von der eingesetzten Zugangsrealisierung (Technik) unterschiedliche Bandbreiten realisiert werden, ist aus statistischen Gründen die Erfassung des Minimums, des 25% Quantils (dh. bei 75% der Anschlüsse liegt die erzielbare Bandbreite über diesem Schwellwert; 25% können diesen Wert nicht erreichen), des arithmetischen Mittelwerts und des Maximums der erzielbaren Bandbreite notwendig, wobei im Festnetz hinsichtlich der normalerweise zur Verfügung stehenden sowie maximalen Up- und Download-Bandbreite zu unterscheiden ist. Im Mobilfunknetz wird nach der normalerweise zur Verfügung stehenden und der geschätzten maximalen Up- und Download Bandbreite unterschieden.

Zudem sind die Zugangstechnologien Kabelmodem/Koaxialkabel in die Unterkategorien: a) DOCSIS 1.0 und 2.0, b) DOCSIS 3.0 und c) DOCSIS 3.1 und Fixed Wireless Access in die Unterkategorien: a) WiMAX b) WLAN, c) 4G und d) 5G sowie Glasfaseranschlüsse in a) FTTH über eigene Leitung b) FTTH über Open Access passiv sowie Sonstige aufzuteilen.

Um zusätzliche Informationen über den Grad des Glasfaserausbaus zu bekommen, ist es erforderlich, Informationen über die Art der Anbindung zu erheben. Nur so können die Anschlussarten FTTB und FTTC sowie im Mobilfunk Standorte mit fibre-to-the-base-station identifiziert werden. Dies ist eine wichtige zusätzliche Information, die für die Vergabe von Förderungen, die Information der Öffentlichkeit, zur Plausibilisierung der Bandbreiten und für internationale Vergleiche verwendet wird.

Die Betreiber können die Plandaten der geförderten Ausbauprojekte, die vom Bundesministerium für Finanzen nach Unterzeichnung der Förderverträge an die ZIB übermittelt werden, im ZIB-Portal freischalten, wodurch die Notwendigkeit einer neuerlichen Datenübermittlung entfällt. Auch eine Aktualisierung dieser Plandaten kann auf diesem Wege erfolgen.

Zu Anlage 2:

Aktive Anschlüsse nach Bandbreitenkategorien / Nutzung / Nachfrageseite

Zusätzlich zur angebotsseitigen Datenerhebung soll auch eine Erhebung der Nachfrageseite, getrennt nach Privat- und Geschäftskundenprodukten, erfolgen; dies vor dem Hintergrund, dass Studien, die im Rahmen der Breitbandevaluierung bzw. von Betreiberseite erstellt wurden, zeigen, dass die Nachfrage nach hohen Bandbreiten weit hinter dem bereits vorhandenen Angebot nachsteht. Um entsprechende empirische Evidenz zu schaffen, ist es notwendig, die nachgefragten Bandbreiten (nach Kategorien) auf Gemeindeebene und getrennt nach den entsprechenden Zugangsrealisierungen zu erheben. Die Unterteilung nach Technologien sowie in Privat- und Geschäftskundenprodukte basiert auf jenen Kategorien, die im Rahmen der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung erfasst werden. Im Mobilfunknetz sind nur Produkte mit stationärer Nutzung (z.B. mit WLAN-Modem / Cubes, auf Basis Rechnungsadresse) mit Daten-Flatrate relevant. Die Erfassung dieser Erhebungsmerkmale sollte kaum zusätzlichen Erhebungsaufwand auf Seiten der Betreiber verursachen, da sie ohnedies bereits auf Kundenadressebene vorliegen müssten.

Zu Anlage 3:

Durch Einführung der Anlage 3 wird § 84 Abs. 7 TKG 2021 Rechnung getragen, wonach Endkunden aus den Daten des Breitbandatlas erkennen können sollen, welche Anbieter von Diensten in den Rasterzellen zur Auswahl stehen.